

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Weiterentwicklung der studentischen Mitbestimmung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die derzeitigen Regelungen des Landeshochschulgesetzes zur studentischen Mitbestimmung bewertet und wo sie gegebenenfalls Handlungsbedarf sieht;
2. welchen Zusammenhang sie zwischen einer Verbesserung der studentischen Mitbestimmung und der Einführung einer verfassten Studierendenschaft sieht;
3. welche Gründe aus ihrer Sicht im Einzelnen gegen die Einführung einer verfassten Studierendenschaft sprechen;
4. welche Impulse in Bezug auf eine Verbesserung der studentischen Mitbestimmung sie sich aus den laufenden Gesprächen mit den Studierendenvertretungen erhofft;
5. inwieweit aus ihrer Sicht die vom Ring Christlich-demokratischer Studenten (RCDS) erarbeiteten Vorschläge zur Weiterentwicklung der studentischen Mitbestimmung Grundlage für eine Reform sein könnten, insbesondere
 - a) wie sie den Vorschlag zur Einführung von Studentenparlamenten bewertet,

- b) welche Rechte und Aufgaben einem möglichen Studentenparlament übertragen werden könnten,
- c) welche weiteren Änderungen der studentischen Mitbestimmung bei einer Einführung eines Studentenparlamentes sinnvoll wären,
- d) wie die demokratische Legitimation im Sinne einer Vertretung aller Studierenden gegenüber der heutigen Situation verbessert werden könnte und
- e) ob das Modell gegebenenfalls auch auf die Duale Hochschule übertragbar wäre.

05. 10. 2010

Hauk
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Nicht zuletzt durch die Einführung von allgemeinen Studiengebühren hat sich das Verhältnis der Studierenden zu ihrer Hochschule gewandelt. Studierende erwarten zu Recht, in die Entscheidungsprozesse an ihrer Hochschule wirksam eingebunden zu werden. Aus Sicht der CDU-Fraktion sollten daher die bestehenden Regelungen zur studentischen Mitbestimmung einer sachlichen und ergebnisorientierten Prüfung unterzogen werden.

Der Landesvorstand des Rings Christlich-demokratischer Studenten (RCDS) hat hierzu zusammen mit dem Landesvorstand des Verbandes der liberalen Hochschulgruppen (LHG) ein Modell entwickelt, das eine Weiterentwicklung und Demokratisierung der studentischen Mitbestimmung durch die Einführung von Studentenparlamenten an den Hochschulen vorsieht (vgl. Leit-antrag RCDS Baden-Württemberg – Mehr Verantwortung für Zukunftsträger vom August 2009 sowie Gemeinsame Erklärung des RCDS Baden-Württemberg und der Liberalen Hochschulgruppen vom 23. März 2009). Das Modell zeigt, dass für eine sinnvolle Reform der studentischen Mitbestimmung auch ohne die Einführung einer verfassten Studierendenschaft möglich ist. Es könnte aus Sicht der CDU-Fraktion Grundlage für eine gesetzliche Reform der studentischen Mitbestimmung in Baden-Württemberg sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 Nr. 22–640.0/252 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die derzeitigen Regelungen des Landeshochschulgesetzes zur studentischen Mitbestimmung bewertet und wo sie gegebenenfalls Handlungsbedarf sieht;

Die Regelungen des Landeshochschulgesetzes zur studentischen Mitbestimmung haben sich grundsätzlich bewährt. Das Gesetz sichert den Studierenden die umfassende Möglichkeit, sich in den Gremien der Hochschule sowohl auf Fakultäts- als auch auf Hochschulebene einzubringen. Dies geschieht über die studentischen Mitglieder im Senat (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG) und im Fakultätsrat (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG). Diese Möglichkeit wird von den Studierenden flächendeckend genutzt.

Außerdem sieht das Gesetz sowohl auf Fakultäts- wie auch auf Hochschulebene Organe der Studierenden vor, in denen sie gemäß dem gesetzlichen Auftrag ihre eigenen Belange wahrnehmen. An den Fakultäten werden hierzu Fachschaften gebildet (§ 25 Abs. 4 LHG). Daneben wirken die Studierenden an den Fakultäten in den Studienkommissionen mit (§ 26 LHG). Fakultätsübergreifend wird von den Fachschaftsvertretern der Fachschaftsrat (§ 25 Abs. 4 LHG) gebildet. Ferner besteht auf Hochschulebene der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), dem unter anderem die studentischen Senatsmitglieder angehören (§ 65 Abs. 2 Satz 3 LHG). Die Fachschaften, in denen die Studierenden ihre Angelegenheiten auf Fakultätsstufe wahrnehmen, haben sich ebenfalls bewährt. Durch die beschriebenen Mitwirkungsstrukturen ist es gelungen, die Studierenden in die hochschulische Sacharbeit einzubinden.

Bei den fakultätsübergreifenden Belangen bestehen jedoch Verbesserungsmöglichkeiten. Insbesondere zeigt sich in der Praxis ein Bedürfnis, die hochschulweiten Angelegenheiten der Studierenden auf breiterer Basis zu organisieren. Das Gesetz sieht zwar für den AStA eine Größe von bis zu zwölf Mitgliedern zuzüglich der studentischen Senatsmitglieder vor. Dennoch ist nach Aussage zahlreicher Studierender vor allem an größeren Hochschulen die umfassende Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Angelegenheiten durch den AStA kaum leistbar.

2. welchen Zusammenhang sie zwischen einer Verbesserung der studentischen Mitbestimmung und der Einführung einer verfassten Studierendenschaft sieht;

Die Verbesserung der studentischen Mitbestimmung steht in keinem sachnotwendigen Zusammenhang mit der Einführung einer verfassten Studierendenschaft. Sowohl die Mitbestimmung in den Gremien als auch Organisation der studentischen Mitbestimmung können unabhängig von der Frage der Verfasstheit geregelt werden. Die Mitspracherechte der Studierenden in den akademischen Gremien der Hochschulen in Baden-Württemberg sind identisch mit denen in allen anderen Bundesländern, also auch jenen mit verfasster Studierendenschaft. Die Studierenden haben Vertreter im Fakultätsrat und im Senat.

Ebenso ist die Organisation der studentischen Interessenvertretung nicht an die Frage der Verfasstheit geknüpft. Die Bundesländer mit verfasster Studierendenschaft gehen höchst unterschiedliche Wege bei der Organisationsstruktur. Nur in wenigen Ländern wird aus der Verfasstheit die Konsequenz gezogen, dass die Studierendenschaft ihre innere Gliederung durch Satzung selbst regelt. Zumeist wird gesetzlich die Organisationsstruktur vorgeschrieben, wobei auch hier unterschiedliche Modelle bestehen. Auch die Schaffung optimaler Organisationsstrukturen ist deshalb nicht mit der Frage der Einführung einer verfassten Studierendenschaft verbunden.

3. welche Gründe aus ihrer Sicht im Einzelnen gegen die Einführung einer verfassten Studierendenschaft sprechen;

Die Körperschaft Hochschule ist auf Einheit aller Beteiligten angelegt, als „Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden“. In den akademischen Gremien sind dementsprechend alle Mitgliedergruppen der Hochschule – Professoren, Mittelbau, Studierende, sonstige Mitarbeiter – vertreten. Dem widerspricht eine Teilkörperschaft der Studierenden. Es gibt innerhalb der Hochschule auch keine „verfasste Professorenschaft“ – obwohl das wegen ihrer selbstständigen Stellung näher läge – und keine „verfasste Assistentenschaft“.

Gegen die Einführung einer verfassten Studierendenschaft spricht ferner, dass sie per se keine Vorteile für die studentische Mitbestimmung bringt, weder für die Mitwirkung in den Gremien der Hochschule noch bei der eigenen Organisation. Außerdem hält die Landesregierung die staatliche Finanzverantwortung für sinnvoller als Zwangsbeiträge. Bei allen gesetzlichen Modellen in Bundesländern mit verfasster Studierendenschaft gehört es zu deren Rechten, Beiträge zu erheben. Alle Studierenden müssen also Beiträge zahlen, obwohl sich nur eine Minderheit in der verfassten Studierendenschaft engagiert. Diese zusätzliche Belastung soll es für Studierende in Baden-Württemberg nicht geben. Schon jetzt steht für die Arbeit der studentischen Mitbestimmungsorgane Geld zur Verfügung. Es kann über die Universitätsverwaltung abgerufen werden. Dies sichert gleichzeitig die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne des gesetzlichen Auftrags. In anderen Bundesländern zeigen sich zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Aufsicht der Rektorate über die rechtmäßige Verwendung der Beiträge, die die Studierendenschaften dort von ihren Mitgliedern erheben. Häufig wird den verfassten Studierendenschaften eine zweckwidrige Verwendung der Gelder attestiert.

Überdies zeigen sich erhebliche Schwierigkeiten beim formalen Umgang mit den Geldern. Auch die verfassten Studierendenschaften sind an die Haushaltsbestimmungen, insbesondere die LHO und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, gebunden. Die Studierenden kennen diese Regelungen kaum und sind meist zu kurz im Amt, um sicheren Umgang hiermit zu erlernen.

Ein weiterer, gegen die Einführung verfasster Studierendenschaften sprechender Aspekt ist, dass die studentische Mitbestimmung der Natur der Sache nach beschränkt ist auf Fragestellungen des Studiums und der Hochschulpolitik. Gleichwohl neigen verfasste Studierendenschaften dazu, eine allgemeinpolitische Befassungskompetenz in Anspruch zu nehmen. Sobald hierbei Ressourcen der Hochschule genutzt werden, führt dies zwangsläufig zu Konflikten mit der sachlichen Rechtfertigung der Mittelherhebung und -verwendung.

Schließlich spricht auch das Desinteresse des größten Teils der Studierenden selbst gegen die Einführung einer verfassten Studierendenschaft. Dauerhaft liegt die studentische Beteiligung an Wahlen für ihre Vertretungen sowohl in

Baden-Württemberg als auch in anderen Bundesländern deutlich unter zwanzig Prozent.

4. welche Impulse in Bezug auf eine Verbesserung der studentischen Mitbestimmung sie sich aus den laufenden Gesprächen mit den Studierendenvertretungen erhofft;

Die Gespräche aus dem Bologna-Kongress vom 8. März 2010 wurden mit Vertretern der Landesastenkonzferenz und ASTA-Vorsitzenden der Universitäten am 31. März 2010 im Wissenschaftsministerium fortgesetzt. Dabei wurde seitens des Wissenschaftsministeriums angeboten, im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Studierenden das Thema Mitbestimmung zu erörtern.

Die derzeit laufenden Gesprächen mit den Studierendenvertretungen liefern wertvolle Hinweise. Die Landesregierung erhält aus den Gesprächen Informationen, wo aus Sicht der Studierenden in der Praxis Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben bestehen. Durch die Erörterung bestehender Problemfelder sollen Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der studentischen Mitbestimmung erarbeitet werden.

5. inwieweit aus ihrer Sicht die vom Ring Christlich-demokratischer Studenten (RCDS) erarbeiteten Vorschläge zur Weiterentwicklung der studentischen Mitbestimmung Grundlage für eine Reform sein könnten, insbesondere

- a) wie sie den Vorschlag zur Einführung von Studentenparlamenten bewertet,*
- b) welche Rechte und Aufgaben einem möglichen Studentenparlament übertragen werden könnten,*
- c) welche weiteren Änderungen der studentischen Mitbestimmung bei einer Einführung eines Studentenparlamentes sinnvoll wären,*
- d) wie die demokratische Legitimation im Sinne einer Vertretung aller Studierenden gegenüber der heutigen Situation verbessert werden könnte und*
- e) ob das Modell gegebenenfalls auch auf die Duale Hochschule übertragbar wäre.*

Das Wissenschaftsministerium steht dem Vorschlag, ein von den Studierenden der Hochschule gewähltes zentrales Mitbestimmungsgremium zu schaffen, grundsätzlich – vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung im Detail – positiv gegenüber. Ein größeres, pluralistisches Gremium auf Hochschulebene könnte die eigenen Angelegenheiten der Studierenden und die Aufgabe der Mitbestimmung bei hochschulweiten Fragestellungen besser wahrnehmen. Die Bezeichnung als Studentenparlament hält das Wissenschaftsministerium jedoch insofern für missverständlich, als Aufgabe des Organs die Wahrnehmung der hochschul- und studienbezogenen Angelegenheiten der Studierenden ist. Eine umfassende allgemeinpolitische Befassungskompetenz, wie sie die Bezeichnung Parlament nahelegen könnte, ist einem Organ der Hochschule fremd.

Einem solchen zentralen Mitbestimmungsorgan könnten alle fakultätsübergreifenden Aufgaben übertragen werden, die bisher im Landeshochschulgesetz verschiedenen Organen zugewiesen waren. Dies betrifft die Wahrnehmung der fachlichen, hochschulpolitischen und sozialen Belange der Studierenden, die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen, die Hinwirkung auf Gleichberechtigung und Integration aller Studierenden

und die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Zusammenarbeit. Außerdem könnten – insbesondere im Hinblick auf das Semesterticket – auch die wirtschaftlichen Belange zu den Aufgaben hinzugenommen werden. Es erschiene ferner denkbar, einem derartigen Organ die gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse in Bezug auf die Studiengebühren zu übertragen.

Bei der Einführung eines derartigen Mitbestimmungsorgans wäre es sinnvoll, Legitimationswege zu ändern und weitere Kompetenzen beim neuen Organ zu bündeln. Dies würde die Mitbestimmung übersichtlicher und transparenter machen. Auf Fakultätsebene sollte sich dagegen an der bisherigen Organisation nichts ändern, da sie sich bewährt hat.

Auch bisher sind die gesetzlichen Organe der studentischen Mitbestimmung demokratisch legitimiert durch Wahlen der Studierenden. Problematisch sind bisher jedoch die niedrige Wahlbeteiligung sowie die Organisation eines Teils der Studierenden in privater Form außerhalb der Hochschule. Letzteres ist vor allem Folge des Fehlens eines ausreichend großen, zentralen Meinungsbildungsorgans im gesetzlichen Modell der Mitbestimmung. Durch die Schaffung eines solchen Organs, welches durch mehr Kompetenzen zusätzliche Attraktivität gewinnt, bestünde die Chance auf eine höhere Wahlbeteiligung. Es würde außerdem die Arbeit der bisher nicht legitimierten, privaten Organisationsformen ersetzen. Dadurch könnte die demokratische Legitimation insgesamt deutlich verbessert werden.

Mit kleineren Anpassungen im Hinblick auf die Besonderheiten der Dualen Hochschule, insbesondere die Gliederung in die einzelnen Standorte, wäre ein solches Modell auch auf die Duale Hochschule übertragbar. Dies erschiene im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Mitbestimmung als sinnvoll.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst